



# Die Kriminalpolizei

Vierteljahresschrift der  
Gewerkschaft der Polizei  
<http://www.die-kriminalpolizei.de>

Chefredaktion Herbert Klein  
Kriminaldirektor



Stand: 30/03/10

## Hinweise für Autorinnen und Autoren

### 1. Zielsetzung

Die Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“ verfolgt in erster Linie das Ziel, Kolleginnen und Kollegen von Schutz- und Kriminalpolizei sowie einer interessierten Fachöffentlichkeit nationale und internationale Fachbeiträge zu dem breit gefächerten Themenspektrum „Kriminalitätsbekämpfung und Kriminalpolitik“ anzubieten.

In den vergangenen Jahren ist es Dank vielfältiger Bemühungen auf mehreren Ebenen gelungen, den anerkannten Platz der Zeitschrift auf dem Gebiet der Fortbildungsliteratur weiter zu festigen und auszubauen. Nicht nur die renommierten Autoren, ein frisches Layout und der modernisierte Internetauftritt haben zu diesem Ergebnis beigetragen. Auch der vom VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR Anzeigenverwaltung (VDP) realisierte Premiumverteiler und die Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter haben nicht unwesentlich den positiven Befund beeinflusst.

### 2. Redaktionelle Hinweise

Die Redaktion strebt eine ausgewogene Mischung zwischen berufspraktischen und wissenschaftlichen Themen an. Feststehende Rubriken sind „Editorial“, „Rechtsprechung“, „Buchbesprechung“, „Wichtiges in Kürze“ und gewerkschaftspolitische Nachrichten.

Autorinnen und Autoren bitten wir zu bedenken, dass **Bilder und Grafiken** nicht nur zum besseren Verständnis der Texte beitragen, sondern auch der Auflockerung einer Textseite dienen und damit aktuellen Leserbedürfnissen entgegenkommen (siehe Anlage 1). Auch Zwischenüberschriften oder eine spezielle „**Info-Box**“, in der Erläuterungen oder Kernaussagen des Artikels herausgehoben oder zusammengefasst werden, erleichtern Leserinnen und Lesern das Textverständnis (siehe Anlage 2).

Das Gesamtlayout sowie das Layout der einzelnen Ausgaben wird durch die Druckerei in Abstimmung mit der Redaktion festgelegt. Layout-Hinweise zu den Artikeln sind ausdrücklich erwünscht und werden im Rahmen der Möglichkeiten weitgehend realisiert.

### **3. Verlag**

VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR Anzeigenverwaltung (VDP)  
Forststraße 3a, 40721 Hilden  
Postfach 309, 40703 Hilden  
Telefon: 0211 / 7104-0  
Telefax: 0211 / 7104-174  
<http://www.vdpolizei.de>  
Email: [av@vdpolizei.de](mailto:av@vdpolizei.de)  
Betriebsstätte Worms  
Rheinstraße 1, 67547 Worms  
Postfach 24 52, 67514 Worms  
Telefon: 06241 / 8496-0  
Telefax: 06241 / 8496-70  
E-Mail: [vdp.anzeigenverwaltung.worms@vdpolizei.de](mailto:vdp.anzeigenverwaltung.worms@vdpolizei.de)

### **4. Druckerei**

Griebisch & Rochol Druck GmbH & Co. KG  
Gabelsbergerstraße 1  
69069 Hamm  
Telefon: 02385/931-0  
Telefax: 02385/931-213  
E-Mail: [ruddeck@grd.de](mailto:ruddeck@grd.de) oder [Info@grd.de](mailto:Info@grd.de)

### **5. Auflage**

Ca. 20 000 Exemplare  
Leserschaft durch Mehrfachnutzung ca. 25 bis 30 000 (lt. Umfrage)

### **6. Fachredaktion**

34 Druckseiten  
Hinweis  
1 Druckseite ergibt in Word 12 Punkt, Schriftart Arial  
ca. 800 Wörter  
ca. 6.093 Zeichen ohne Leerzeichen  
ca. 6.893 Zeichen mit Leerzeichen  
1 Druckseite entspricht ca. 2 1/4 Seiten in Word 12 Punkt Arial.

### **7. Vergütung**

Die Vergütung ( 40,- Euro je Druckseite) erfolgt unmittelbar nach dem Erscheinen der Zeitschrift.

## 8. Sonstige Hinweise

- 8.1. Bei dem Beitrag soll es sich grundsätzlich um eine **Erstveröffentlichung** auf Bundesebene handeln. Regional begrenzte Erstveröffentlichungen sind zumeist unproblematisch.
- 8.2. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung der Artikel und deren redaktionelle Bearbeitung einschließlich der Anpassung an das vorgegebene Layout vor.
- 8.3. Die Übermittlung der Beiträge und Bilder/Portraits sollte grundsätzlich per Email an die angegebene Email-Adresse erfolgen, beispielsweise als Word-Dokument bzw. als TIF- oder JPG-Datei.
- 8.4. Den Beiträgen wird grundsätzlich ein aktuelles farbiges Lichtbild des Autors/der Autorin mit Bildunterschrift (Name, Funktion) vorangestellt (Auflösung mindestens 300 dpi) (siehe Anlage 3).
- 8.5. Es wird gebeten, neben der Kontonummer zur Überweisung des Honorars auch die Postanschrift zur Zusendung der Belegexemplare rechtzeitig bekannt zu geben.
- 8.6. Druckfahnen zur Autorenkorrekturen werden ca. drei bis vier Wochen nach Redaktionsschluss auf elektronischem Weg übermittelt. Druckfreigabe bzw. die Änderungs- und Ergänzungswünsche richten Autorinnen und Autoren unmittelbar an die Druckerei  
Gribsch & Rochol Druck GmbH & Co. KG,  
(siehe oben).
- 8.7. Bezüglich der Einräumung von Nutzungsrechten durch Autorinnen und Autoren der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“ (Stand: 30.03.2010) wird von einer Zustimmung ausgegangen, sofern Sie nicht ausdrücklich widersprochen wird (siehe Anlage 4).

## 9. Termine

<b>Redaktionsschluss</b>	<b>Druck</b>	<b>Auslieferung</b>
<b>15.01.</b>	15.02.	15.03.
<b>15.04.</b>	15.05.	15.06.
<b>15.07.</b>	15.08.	15.09.
<b>15.10.</b>	15.11.	15.12.

flexhafte Empörung beim politischen Gegner hervorzurufen und dessen (vermeintlichen) Starrsinn aufzuzeigen. Für diesen Fall, so meint ein Kommentator, gingen dem Bundesinnenminister derzeit tatsächlich viele auf den Leim.<sup>10</sup>

Unterdessen wurde berichtet, dass die Äußerungen des Bundespräsidenten im Bundesinnenministerium und bei dem Minister persönlich ein „hohes Maß an Empörung“ hervorgerufen hätten, die „aus Respekt vor dem Amt des Bundespräsidenten“ aber nicht weiter öffentlich erläutert werde.<sup>11</sup>

Die Bundesministerin der Justiz bemüht sich dennoch ein wenig um die Erforschung der Motivation ihres Kabinettskollegen. Im Hinblick auf eine Vielzahl von Vorschlägen zu Gesetzesänderungen vermutet sie, dass der Innenminister in erster Linie seine Partei (CDU) wieder als einzige Partei der inneren Sicherheit profilieren und aus dem „langen Schatten“ seines Vorgängers, Otto Schily, und der rot-grünen Bundesregierung Sicherheit profilieren und aus dem „langen Schatten“ seines Vorgängers, Otto Schily, und der rot-grünen Bundesregierung heraustreten wolle. Falls irgendwann ein Anschlag in Deutschland erfolgen sollte, wird Schäuble – so ihre Vorhersage – heraustreten wolle.



*Die Gewinnabschöpfung als wirksamstes Instrument gegen international agierende Straftäter – Das beschlagnahmte Feriendomizil des US-amerikanischen Arztes in einem Nobelskiorort in den französischen Alpen*



Falls irgendwann ein Anschlag in Deutschland erfolgen sollte, wird Schäuble – so ihre Vorhersage – „uns und anderen“ den „Schwarzen Peter“ zuschieben, nach dem Motto: Seht her, das Unglück wäre nicht passiert, hättet ihr meine Wunschliste erfüllt.<sup>12</sup> Die Ministerin schlägt in diesem Zusammenhang vor, nicht die Arbeit der Terroristen zu tun und unsere freiheitliche Gesellschaft und ihre Werteordnung selber zu beseitigen. Die Verfassung setze eine „rote Linie“.

Dazu gehörten zum Beispiel die Menschenwürde, das Folterverbot und das Recht auf Leben, also das Verbot, mutmaßliche Terroristen gezielt zu töten. Auch für den Innenminister sei das Grundgesetz die rote Linie.

Eine Woche nach den Äußerungen seiner Kollegin fragt sich Schäuble, ob alle Beteiligten alles getan haben, um

# Böser Feind und heiliger Krieg – Sicherheit oder Semantik?



Dr. Wolfgang Hetzer  
Adviser to the Director General,  
European Anti-Fraud Office, Brussels

## I. Einleitung

Die gegenwärtig amtierende Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, will an der Trennung von äußerer und innerer Sicherheit festhalten. Nach ihrer Auffassung käme ein terroristischer Angriff zwar einem Kriegszustand gleich und löse den Verteidigungsfall aus. So lange jedoch ein Terrorangriff von einer Gruppe Einzelner, nicht aber von einem Staat verübt werde, sei das eine kriminelle Tat und keine Kriegssituation.<sup>1</sup> Dabei mag es sich zwar um eine wohl begründete Position handeln. Fraglich ist aber, wie sie sich mit der zum geflügelten Wort avancierten These des ehemaligen Bundesministers der Verteidigung, Peter Struck, vereinbaren lässt, wonach die innere Sicherheit Deutschlands auch am Hindukusch verteidigt werde. Hier ist noch nicht zu entscheiden, ob die Einschätzungen der Justizministerin oder die Weltsicht des Verteidigungsministers maßgeblich von der Realität geprägt sind oder ob es sich nur um das in der Politik verbreitete Wunschdenken handelt.<sup>2</sup> Vorrangig ist der Versuch, die mittlerweile fast babylonische Begriffsverwirrung aufzulösen, die bei der Beschreibung sicherheitsrelevanter Sachverhalte immer stärker um sich zu greifen scheint. Dabei geht es nicht nur um semantische Probleme. Der Bundesminister des Innern und für Sport, Wolfgang Schäuble, hat die Aussage, dass die Wahrscheinlichkeit eines Anschlags so hoch wie nie zuvor sei, zur „Darstellung der Realität“ erklärt. Er hat auch entdeckt, dass im Hinblick auf den Terrorismus die alten Kategorien nicht mehr passen. In Afghanistan führe man keinen „klassischen“ Krieg. Die internationale Rechtsordnung passe dort auch nicht. Deshalb brauche man neue Begrifflichkeiten. Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus sei mit den klassischen Mitteln der Polizei nicht zu meistern. Aus seiner Sicht reichen die rechtlichen Probleme bis hin zum „Targeted Killing“, also der gezielten Tötung von Verdächtigen („Gefährdern“):

*„Nehmen wir an, jemand wüsste, in welcher Höhle Osama bin Laden sitzt. Dann könnte man eine ferngesteuerte Rakete abfeuern, um ihn zu töten. Aber seien wir ehrlich: Die Rechtsfragen dabei wäre völlig ungeklärt, vor allem wenn daran Deutsche beteiligt wären. Wir sollten versuchen, solche Fragen möglichst präzise verfassungsrechtlich zu klären, und Rechtsgrundlagen schaffen, die uns die nötigen Freiheiten im Kampf gegen den verfassungsrechtlich zu klären, und Rechtsgrundterrorismus bieten. Ich halte nichts davon, sich auf einen übergesetzlichen Notstand zu berufen nach dem Motto »Not kennt .*

Gleichzeitig kritisiert Schäuble die Hartnäckigkeit einer deutschen Staatsanwaltschaft, welche die Festnahme der amerikanischen Agenten beantragt hat, die mutmaßlich den Deutsch-Libanesen Khaled el-Masri verschleppt haben. Auf die Frage nach den Gründen hierfür betont der Minister zunächst, dass „wir“ auf die Zusammenarbeit mit anderen Nachrichtendiensten, insbesondere den Amerikanern „geradezu lebensnotwendig“ angewiesen seien. Sonst könne er die Verantwortung für die Sicherheit Deutschlands als Innenminister nicht tragen. Andererseits seien auch Nachrichtendienste an Recht und Gesetz gebunden. Aber die USA stünden auf dem Standpunkt, dass sie das am besten selbst regeln. Das sollten wir respektieren.<sup>3</sup>

## II. Zwischenbemerkung

Schon die Vorstellung, dass Nachrichtendienste an Recht und Gesetz gebunden sind, also der Rechtsbruch – zumindest jenseits der eigenen Landesgrenzen – nicht zu deren „raison d’être“ gehört, verdient eine sachkundige Debatte. Sie wäre vielleicht dann entbehrlich, wenn manche Kritik an den Überlegungen des Innenministers zuträfe. Mit der Forderung nach den nötigen Freiheiten im Kampf gegen den Terrorismus sei, so glaubt ein Beobachter, offenbar die Freiheit vom Recht gemeint, weil Schäuble Recht als Hindernis verstehe. Im Fall el-Masri werde dies schon jetzt augenscheinlich. Der Minister wolle das Auslieferungsbegehren im Hinblick auf verdächtige CIA-Agenten torpedieren. Recht solle also nur dann gelten, wenn es die Amerikaner nicht ärgere und ihrer ungestörten Terrorbekämpfung nicht im Wege stehe.<sup>4</sup> Man vermutet, dass für Schäuble ein terroristischer Anschlag nicht ein persönlicher Akt religiöser Fanatiker sei, sondern Ausdruck einer internationalen Verschwörung zur Zerstörung der globalen Ordnung. An die Stelle eines göttlichen Endzwecks, auf den alles Irdische („Ordo“) im Mittelalter ausgerichtet war, sei für Schäuble die „Sicherheit“ getreten. Recht sei bei ihm weniger der Garant der Freiheit als der Diener der Ordnung. Dies alles kollidiere mit Geist und Wortlaut des Grundgesetzes. Der Innenminister fechte das aber nicht an, weil er damit rechne, sich im Falle eines Terroranschlags in Deutschland vom Buhmann zur Lichtgestalt zu wandeln.<sup>5</sup>

Andere erste Reaktionen aus den Reihen der politischen Bündnisgenossen und der Opposition waren noch eindeutiger. Der Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion, Peter Struck, verglich die Überlegungen des Bundesinnenministers mit den „Vorschlägen eines Amokläufers“. Der Vorsitzende der FDP, Guido Westerwelle, erklärte, eine



Martin Abel  
Dipl.-Ing. (FH) Vermessung + Geoinformatik,  
Fachgruppe 642, LKA BW-KTI



Sandra Petersbans  
Vermessungstechnikerin,  
Fachgruppe 642, LKA BW-KTI

# Tätergrößenvermessung mit Laserscanner

*Das Erstellen messgenauer Skizzen von Unfallörtlichkeiten oder Tatorten gehört von jeher zu den elementarsten Beweissicherungsmaßnahmen. Handaufmaß und Messtisch sind längst Geschichte. Die Gegenwart und Zukunft gehören der digitalen Erfassung von Örtlichkeiten im geschlossenen Raum ebenso wie im Freien mittels modernster 3D-Vermessungstechnik.*

*Die Projektierung von Gegenständen und Personen, die z.B. durch Überwachungskameras festgehalten wurden, in die nachträglich dreidimensional erfasste Örtlichkeit ermöglicht mittlerweile eine recht exakte Größenbestimmung. Dies ist ein weiterer Schritt bei der Nutzung der 3D-Vermessungstechnik und kann insbesondere bei der Fahnung nach Personen eine sehr nützliche und im Aussagewert zuverlässige Hilfe darstellen. Das LKA Baden-Württemberg verfügt seit Jahren über Erfahrungen auf dem Gebiet der Größenbestimmung von Personen. Seit Anfang des Jahres kommt eine neue Software zum Einsatz, die gegenüber der bisherigen Arbeitsweise erhebliche Vorteile mit sich bringt.*

## Rückblick, Einleitung

Für Skizzen und Auswertungen höchster Genauigkeit wurden bereits in den 80er Jahren sog. Stereomeskameras verwendet. Ab 1986 wurde in Baden-Württemberg das RolleiMetric 3D-Verfahren im Bereich der verkehrspolizeilichen Unfallaufnahme und ab 1990 bei der Erhebung des kriminalpolizeilichen Tatortbefundes eingesetzt.

Durch einen Erlass des Innenministeriums BW wurden im Jahre 1994 die Fertigung von Unfallskizzen privatisiert und die 3D-Auswertestellen aufgelöst. Die vermessungstechnische Bearbeitung kriminalpolizeilicher Tatorte und von Örtlichkeiten größerer Schadensereignisse wurden dem LKA übertragen. Hierfür wurde eine zentrale 3D-Auswertestelle für die Kriminalpolizei des Landes eingerichtet.

Der Aufwand eine 3D-Messskizze zu erstellen wird nicht standardmäßig bei jedem von der Kriminalpolizei bearbeitetem Tatort betrieben, sondern beschränkt sich auf Tatorte mit besonders komplexen Spurenlagen, zunächst nicht



Udo Mayerle  
EKHK, Leiter Fachbereich 640,  
LKA BW-KTI

nachvollziehbaren Tatabläufen oder großen räumlichen Ausmaßen. In den zurückliegenden fünf Jahren wurden über 70 Tatorte- und Unglücksorte dreidimensional vermessen. Hinzu kamen über 50 Größenbestimmungen von Personen – eine weitere praktische Anwendung der 3D-Messtechnik. Dieser Bericht soll sich speziell mit dieser Anwendung befassen und über die gemachten Erfahrungen berichten.

## Personal

Das eingesetzte Personal beim LKA stammt von Beginn an aus dem Bereich Vermessungstechnik. Zur Zeit stellen eine Beamtin mittlerer technischer Dienst (Vermessungstechnikerin) und ein Angestellter gehobener technischer Dienst (Dipl.-Ing. Vermessungstechnik) das Vermessungsteam dar. Zeitweise wird es vor Ort durch eingewiesene Polizeivollzugsbeamte der Tatortgruppe unterstützt. Die Entscheidung, qualifizierte Spezialisten mit entsprechender beruflicher Ausbildung einzusetzen, hat sich über die Jahre hinweg sehr bewährt. Die Beurteilung neuer Hard- und Software in der Vermessungstechnik, die Entscheidung, welche Systeme für den polizeilichen Einsatzzweck am besten geeignet sind und der Informationsaustausch mit Herstellern geschehen auf einer soliden fachlichen Ebene. So bestehen bereits seit 2005 Kontakte zur Fa. DELFT Tech in den Niederlanden, die die Software VSF (Visual Sensor Fusion) zur Größenbestimmung von Personen entwickelte. Diese Software, über die im Folgenden noch berichtet wird, kommt heute beim LKA Baden-Württemberg zur Anwendung.

## Photogrammetrie

Grundlagen dieses 3D-Messverfahrens sind mathematisch-physikalische Gesetze der Mehrbildphotogrammetrie, d.h. ein Objekt wird mit Hilfe mehrerer fotografischer Aufnahmen dreidimensional vermessen. Die EDV gestützte Be-



# Die Kriminalpolizei

Vierteljahresschrift der  
Gewerkschaft der Polizei  
<http://www.die-kriminalpolizei.de>

Chefredaktion Herbert Klein  
Kriminaldirektor



Stand: 30/03/10

## Einräumung von Nutzungsrechten durch Autorinnen und Autoren der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“

Die Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“ stellt die in der Zeitschrift veröffentlichten Artikel im Internet unter der Adresse <http://www.die-kriminalpolizei.de> in Form geschützter PDF Dokumente als Lesekopie ein.

Mit der Übermittlung des Beitrages wird der Redaktion der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“ die urheberrechtliche Nutzung des Beitrages, einschließlich der Bilder für diesen Zweck und für die Printausgabe gestattet.

Darüber hinaus gehen wir davon aus,

- a. dass es sich bei dem Beitrag um eine Erstveröffentlichung handelt.
- b. dass die Verwendung des Beitrages für die oben beschriebenen Zwecke die Urheberrechte Dritter nicht verletzt, weil Sie entweder alleiniger Urheber dieses Werkes sind, weil Exklusivrechte Dritter nicht bestehen, weil Ihnen der/ die Urheber die erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt hat oder weil die Benutzung erlaubnisfrei ist und Zitate aus anderen Werken kenntlich gemacht sind.
- c. Sie räumen der Redaktion der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“ das alleinige Recht ein, den von mir zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellten Beitrag unter Angabe des Urhebers in elektronischer Form als PDF Dokumente auf Datenträgern oder in öffentlichen und nichtöffentlichen Netzen zur Ansicht auf dem Bildschirm, zur Speicherung und zum Ausdruck bereitzustellen. Inhaltliche Veränderungen des Materials stehen der Redaktion nicht zu; dafür bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.
- d. Das Honorar zur Veröffentlichung des Beitrages schließt die Einräumung der genannten Nutzungsrechte ein.

Die Redaktion

Anlage 4



# Die Kriminalpolizei

Vierteljahresschrift der  
Gewerkschaft der Polizei  
<http://www.die-kriminalpolizei.de>

Chefredaktion Herbert Klein  
Kriminaldirektor



Stand: 30/03/10

## Checkliste

Autorinnen und Autoren der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“

Lfd. Nr.		Datum	Bemerkungen
1.	Erstveröffentlichung	---.---.----	
2.	Bilder		
3.	Grafiken		
4.	Zwischenüberschriften		
5.	„Info-Box“		
6.	Layout-Hinweis		
7.	Farbiges Portrait (mind. 300 dpi)		
8.	Kontonummer		
9.	Anschrift für Belegexemplare		
10	Erledigung der Druckfahnen bzw. Autorenkorrektur		
11.			